

Inkrafttreten:	1. April 2009
Stand:	1. April 2009
Auskunft bei:	Doktoratsadministration

WEISUNG

Physische Anwesenheit der Prüfungskommission bei Doktorprüfungen

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 38 Bst. c der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 (SR 414.133.1),
erlässt folgende Weisung:

1. Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Doktoratsverordnung ETH Zürich besteht die Prüfungskommission aus:
 - a. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden;
 - b. dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit als Referent oder Referentin;
 - c. den Korreferenten oder Korreferentinnen;
 - d. sofern ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Leiter oder der Leiterin und den Korreferenten oder Korreferentinnen besteht: einer weiteren unabhängigen sachverständigen Person.
2. Die *minimale* Prüfungskommission, die bei Doktorprüfungen in jedem Fall physisch anwesend sein muss, besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem Referenten oder der Referentin und mindestens einem Korreferenten oder einer Korreferentin.
3. Werden weitere Mitglieder der Prüfungskommission über Videokonferenz zugeschaltet, muss Zweiweg-Kommunikation in Bild und Ton während der ganzen Prüfungsdauer gewährleistet sein.
4. Über die Zuschaltung weiterer Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden die Departemente.
5. Die Zuschaltung von Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen ist ausgeschlossen.
6. Im Falle einer Videokonferenz ist die Doktoratsadministration vorgängig darüber zu informieren, indem die zugeschalteten Personen auf der Einladung zur Doktorprüfung entsprechend bezeichnet werden.
7. Alle übrigen Bestimmungen zum Promotionsverfahren, insbesondere bezüglich der schriftlichen Gutachten (Art. 28 Abs. 1 der Doktoratsverordnung ETH Zürich) gelten unverändert.
8. Diese Weisung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Weisung vom 25. November 2002.

Die Rektorin: Prof. Heidi Wunderli-Allenspach